



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: D 0006/93

E N T S C H E I D U N G
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten
vom 6. Dezember 1993

Beschwerdeführer: n.n.

Angegriffene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungskommission für die
europäische Eignungsprüfung vom
9. Oktober 1992, mit der entschieden wurde,
daß der Beschwerdeführer die Prüfung nicht
bestanden hat.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. Schulte
Mitglieder: M. Lewenton
 W. Moser
 CH. Bertschinger
 E. Klausner

Sachverhalt

- I. Der Beschwerdeführer hat sich vom 8. bis 10. April 1992 der europäischen Eignungsprüfung unterzogen. Seine vier Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:
- A : 6, B : 5, C : 7, D : 7.
- II. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung des Europäischen Patentamtes vom 9. Oktober 1992, daß er die Prüfung nicht bestanden hat, legte der Beschwerdeführer am 8. Dezember 1992 Beschwerde ein.
- III. Zur Begründung seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer im wesentlichen vorgetragen, die Benotung seiner Prüfungsarbeiten sei ihm unverständlich. Er habe als Prüfer beim Europäischen Patentamt gearbeitet und seine Leistungen seien mit "sehr gut" beurteilt worden. Nunmehr sei er erfolgreich in einer Patentanwaltskanzlei tätig. Diese Tatsachen und nicht nur die Prüfungsarbeiten müßten im Rahmen des Artikel 9 VEP von der Prüfungskommission bei der Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Artikel 9 VEP gehe insoweit Artikel 10 VEP vor. Im übrigen sei die ablehnende Entscheidung der Prüfungskommission zu begründen, was vorliegend nicht geschehen sei. Dies folge einmal aus Artikel 18 (1) VEP. Wenn schon die Ablehnung zur Zulassung der Prüfung zu begründen sei, gelte dies um so mehr für eine negative Sachentscheidung der Prüfungskommission. Ebenso aus Artikel 12 VEP sei der Schluß zu ziehen, daß die angegriffene Entscheidung hätte begründet werden müssen.
- IV. Demgemäß beantragte der Beschwerdeführer sinngemäß, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Prüfungskommission zurückzuverweisen.

- V. Die Prüfungskommission hat die Beschwerde gemäß Artikel 23 (3) VEP überprüft, aber beschlossen, ihr nicht abzuhelpfen.
- VI. Gestützt auf Artikel 23 (4) VEP hat die Kammer dem Präsidenten des Rats der zugelassenen Vertreter und dem Präsidenten des Europäischen Patentamtes in Anwendung von Artikel 12, Satz 2 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern (ABl. EPA 1978, 91) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- VII. Der Vertreter des Präsidenten des EPA, der an der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1993 teilgenommen hat, wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß er die Beschwerde für unbegründet halte.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht Artikel 23 (2) VEP; sie ist zulässig.
2. Grundlage für die Beurteilung der Prüfungsarbeiten des Beschwerdeführers sind die durch Beschluß des Verwaltungsrates vom 7. Dezember 1990 geänderten Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter (ABl. EPA 1990, 15 ff., 79 ff.). Nach dem vorliegenden Notenbild hat der Beschwerdeführer die Prüfung gemäß VIII der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 VEP nicht bestanden.
3. Nach Artikel 10 (1) VEP umfaßt die europäische Eignungsprüfung nur schriftliche Prüfungen. Die Auffassung des Beschwerdeführers, es seien auch andere "Umstände", wie z. B. eine der Prüfung voraufgehende erfolgreiche berufliche Praxis zu berücksichtigen, ist daher nicht

zutreffend. Artikel 9 VEP kann daher sinnvollerweise auch nur so interpretiert werden, daß der Kandidat die nach dieser Bestimmung vorausgesetzten Kenntnisse in den **schriftlichen** Arbeiten, die gemäß Artikel 10 VEP Gegenstand der Prüfung sind, nachzuweisen hat. Der Schluß des Beschwerdeführers, Artikel 9 VEP gehe Artikel 10 VEP in dem Sinne vor, daß der erstere die Berücksichtigung anderer Umstände als der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten erlaube, ist daher unzutreffend.

4. Dies heißt nicht, daß die besondere Qualifikation, die sich ein Kandidat wie hier der Beschwerdeführer z. B. als Prüfer erworben hat, im Rahmen der europäischen Eignungsprüfung ohne jede Bedeutung ist. Bei der Leistung in den einzelnen Arbeiten und demnach bei deren Benotung wird sicherlich auch die besondere Eignung des Kandidaten für den gewählten Beruf, wie z. B. eine voraufgehende erfolgreiche Tätigkeit als Prüfer mit einfließen. Nach Auffassung der Kammer ist dies aus dem allgemeinen Grundsatz der Ziffer I der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 VEP abzuleiten.

5. Darüber hinaus beziehungsweise in Ergänzung der schriftlichen Arbeiten ist jedoch eine Berücksichtigung anderer Umstände nicht möglich. Es bliebe auch zu fragen, in welchem Umfang eine solche Berücksichtigung erfolgen sollte. Wollte man der Auffassung des Beschwerdeführers folgen, müßten konsequenterweise dann auch negative äußere Umstände, wie z. B. eine schlechte "Prüfervergangenheit", zur Bewertung des Prüfungsergebnisses herangezogen werden. Im übrigen hat die Kammer grundsätzlich auch keine Kompetenz, eine möglicherweise wünschenswerte Regelung an die Stelle der vom Gesetzgeber gewählten zu setzen (vgl. die Entscheidung dieser Beschwerdekammer vom 5. März 1990, D 03/89).

6. Die für die europäische Eignungsprüfung maßgeblichen Bestimmungen sehen keine allgemeine Begründungspflicht für die Beschlüsse der Prüfungskommission vor. Die Ausnahme ist der vom Beschwerdeführer erwähnte Fall der Ablehnung des Bewerbers, der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, Artikel 18 (1), Satz 2 VEP. Außerdem hat die Kammer in den Fällen eine Begründungspflicht der Prüfungskommission bejaht, in denen auf Grund des Notenbilds zweifelhaft war, ob der Kandidat die Prüfung bestanden hatte oder nicht, und eine Überprüfung des Ermessens des Prüfungsorgans nur an Hand einer detaillierten Begründung seines negativen Beschlusses möglich war (vgl. Entscheidung dieser Kammer vom 15. September 1988, D 04/88). Es handelte sich dabei um die sogenannten "Grenzfälle" unter dem früheren Recht, die durch die unter Abschnitt 2 genannte Neuregelung weggefallen sind. Es kann daher auf Grund des vorliegenden Notenbildes nicht zweifelhaft sein, daß der Beschwerdeführer die Prüfung nicht bestanden hat. Die Kammer sieht daher keine Anhaltspunkte für eine Überprüfung des Ermessens der Prüfungskommission und damit die Notwendigkeit einer Begründung ihres Beschlusses vom 9. Oktober 1992.

Entscheidungsformel:

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

R. Schulte